hat oder zumindest begonnen hat, es zu verwirklichen. Das trifft auch dann zu, wenn der Täter einen bestimmten Kausalverlauf eingeleitet hat und die Straftat sich unabhängig von seiner Tätigkeit weiter verwirklicht (vgl. W. Hennig, NJ 1975 S.44). Im vorliegenden Fall wurde ein solcher Kausalverlauf in Gang gesetzt, indem die Angeklagte in der Wohnstätte befindliche Einrichtungsgegenstände (Federbetten) in brennbare einen Schwelbrand versetzte. Sie nahm dabei in Kauf, daß sich dieser Schwelbrand ausdehnt und schließlich die Wohnstätte selbst in Brand gerät. Ein solcher Verlauf war auch objektiv möglich, jedoch nicht so zwingend, daß ein weiteres Tätigwerden die volle Verwirklichung des Tatbestands nicht mehr beeinflussen konnte (vgl. W. Hennig, NJ 1975 S. 69). Das Überdecken des Brandherdes mit der Tagesdecke konnte ebenso bewirken, daß nach einer bestimmten Zeit der Schwelbrand erstickt. Aus diesen Gründen war im vorliegenden Fall der Versuch nicht beendet.

Dr. Helmut K e i l , Richter am Obersten Gericht

§ 249 Abs. 3 StGB.

Zur Anwendung der Rückfallbestimmung bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten, wenn bei dem Rückfälligen der Zeitraum der Nichtarbeit zwar gering, seine negative Einstellung zu einer geregelten Arbeit aber erheblich verfestigt ist.

OG, Urteil vom 24. April 1975 - 3 Zst 12/75.

Der 35jährige Angeklagte wurde am 15. Juni 1973 wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten in Tateinheit mit Diebstahl von persönlichem Eigentum (Vergehen nach §§ 249 Abs. 1, 177, 180 StGB) zur Arbeitserziehung verurteilt. Nach einem Jahr und neun Monaten wurde der Vollzug der Reststrafe auf Bewährung mit Arbeitsplatzbindung ausgesetzt und der Angeklagte am 29. August 1974 aus dem Strafvollzug entlassen.

Obwohl der Angeklagte arbeitsfähig war, nahm er danach die ihm zuigewiesene Arbeit als Maurer im VBB K. nicht auf, sondern ließ sich lediglich das Arbeitsrechtsverhältnis in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eintragen. Auf Ermahnungen der Abteilung Inneres, mit der Arbeit au beginnen, reagierte er nicht. Bis zu seiner Inhaftierung am 4. November 1974 ging er keiner geregelten Arbeit nach. Lediglich an drei Tagen leistete er Zeithilfetätigkeit. Im übrigen lebte er auf Kosten seiner Eltern, die Rentner sind und ihn vergeblich zur Arbeit anhielten. Seiner Mutter schuldet er noch aus der Vortat 1 000 M. Für die ihm nach der Entlassung aus dem Strafvollzug zugewiesene Wohnung zahlte er keine Miete.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten (Vergehen gemäß § 249 Abs. 1 StGB) zur Arbeitserziehung verurteilt und die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht angeordnet.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieses Urteils zuungunsten des Angeklagten beantragt. Es wird Gesetzesverletzung durch Nichtanwendung des § 249 Abs. 3 StGB gerügt.

Der Antrag ist begründet.

Aus den Gründen:

Mit dem Kassationsantrag werden die vom Kreisgericht getroffenen Feststellungen nicht angefochten. Von ihnen ist daher auszugehen.

Das Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung vom 28. Juni 1973 — 3 Zst 9/73 — (NJ 1973 S. 488) ausgesprochen, daß die konsequente Bekämpfung der Rückfallkriminalität es erfordert, den § 249 Abs. 3 StGB (schwe-

rer Fall) beim Vorliegen der dort geregelten Voraussetzungen grundsätzlich anzuwenden, weil in der erneuten Straffälligkeit eine besonders verfestigte negative Einstellung zu gesellschaftlichen Anforderungen sichtbar wird. Diese Kann-Bestimmung ist nur dann nicht anzuwenden, wenn sich trotz der Rückfälligkeit unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, z. B. der Dauer der Niichtarbeit und der Rückfallintervalle sowie des sich daraus ergebenden Grades der Gefährdung, die Tatschwere nicht erhöht hat.

Asoziale, rückfällige Straftäter stören und belasten durch ihre parasitäre und destruktive Verhaltensweise die sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen erheblich. Dies trifft auch auf den Angeklagten zu. Er hatte etwa eineinhalb Jahre lang nicht gearbeitet, auf Kosten seiner Eltern gelebt und seine Mutter bestohlen, bevor er das erste Mal wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde. Nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug hat er die ihm mit der Strafaussetzung auf Bewährung gegebene Chance nicht genutzt und sein bisheriges arbeitsscheues Verhalten in gleicher Weise fortgesetzt. Er hat wieder gewissenlos seine Eltern ausgenutzt und ohne akzeptablen Grund über zwei Monate nach der Entlassung aus dem Strafvollzug trotz ernsthafter Ermahnungen der Abteilung Inneres kein geregeltes Arbeitsverhältnis aufgenommen.

Hierin zeigt sich eine erheblich verfestigte negative Einstellung zu den Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft. Deshalb ist die Auffassung des Kreisgerichts, der geringe Zeitraum der Nichtarbeit rechtfertige nicht die Anwendung des Abs. 3 des § 249 StGB, fehlerhaft. Das vom Angeklagten gezeigte Verhalten ist als hartnäckiges Sich-Entziehen von einer geregelten Arbeit im schweren Fall zu bewerten.

Auch das weitere Argument des Kreisgerichts zur Verneinung der Anwendung des schweren Falles des § 249 StGB, der Betrieb, bei dem der Angeklagte Arbeit aufnehmen sollte, habe sich nicht genügend um dessen Wiedereingliederung bemüht, kann zu keiner anderen Einschätzung führen. Es ist in erster Linie Sache des Angeklagten, durch gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und Bewährung in der Arbeit und in seinem persönlichen Leben seine Straftat gegenüber der Gesellschaft wiedergutzumachen. Was die Gesellschaft in dieser Hinsicht von ihm verlangte, war eine Mindestforderung, die darin bestand, seinen Lebensunterhalt durch eigene Arbeit zu bestreiten. Hierzu war der Angeklagte fähig, aber aus verwurzelter Arbeitsscheu dazu nicht bereit. Deshalb ist es gerecht und entspricht der Auffassung der Bürger, die fleißig und gewissenhaft ihrer Arbeit nachgehen, daß der Angeklagte die erschwerenden Konsequenzen eines solchen Verhaltens zu tragen hat.

Der Angeklagte hätte nach alldem wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten im schweren Fall (§ 249 Abs. 3 StGB) verurteilt werden müssen.

Das Urteil des Kreisgerichts war daher in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalte der DDR im Schuld- und Strafausspruch aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Familienrecht

§ 19 Abs. 2 FGB; OG-Richtlinie Nr. 18; §§ 21, 24 der VO über die Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorge-VO - vom 4. April 1974 (GBl. I S. 224).

1. Bei der Bemessung des Unterhalts für ein Kind, das in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens